

alles eingereicht per Post an VQF
am 31.3.21 / FLG

Georg Fischer

Von: livio.ammeter@finma.ch
Gesendet: Montag, 29. März 2021 16:56
An: georg.fischer@bluewin.ch
Betreff: AW: Einholung Einverständnis zu privatem "Fonds Covid19"
Anlagen: faktenblatt crowdfunding.pdf

+ dieses Exemplar!

Sehr geehrter Herr Fischer

Ich beziehe mich auf unser Telefongespräch von heute Nachmittag.

Das von Ihnen geplante Crowdfunding-Projekt kann grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) fallen. Wir verweisen Sie diesbezüglich auf das Faktenblatt Crowdfunding, welches Sie im Anhang dieser E-Mail finden.

Natürliche und juristische Personen, die dem Bankengesetz nicht unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen (Art. 1 Abs. 2 BankG). Der Begriff der Gewerbsmässigkeit wird in der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) definiert. Nicht gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:

- a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt;
- b. kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt; und
- c. die Einlegerinnen und Einleger, bevor sie die Einlage tätigen, schriftlich oder in einer andern Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, darüber informiert, dass
 1. er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und
 2. die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird (Art. 6 Abs. 2 BankV).

Sofern bei Ihrem Projekt keine Gewerbsmässigkeit gemäss Art. 6 BankV vorliegt (etwa indem die oben erwähnten Voraussetzungen eingehalten werden), handelt es sich in bankenrechtlicher Hinsicht um keine bewilligungspflichtige Tätigkeit.

Bitte beachten Sie, dass bei ihrem Projekt von einer finanzintermediären Tätigkeit nach dem Geldwäschereigesetz auszugehen ist. Finanzintermediäre müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen. Gemäss Ihrer Auskunft haben Sie diesbezüglich bereits den Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF) kontaktiert.

Bei allfälligen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Livio Ammeter

Livio Ammeter
Rechtsanwalt
Fintech-Desk
Geschäftsbereich Märkte

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 327 96 83
Fax +41 31 327 91 01

livio.ammeter@finma.ch
www.finma.ch